

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlik, den 3. November 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfa. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Die Beschaffenheit des Futters, das durch Aufschliebung mit Natriatron aus Stroh gewonnen wird.

Die Versuche von Franz Lehmann-Göttingen haben ergeben, daß der Grad der Aufschliebung, d. h. die Verdaulichkeit des gewonnenen Futters abhängig ist von der Menge der verwendeten Lauge, der Menge des beim Kochen zugefügten Wassers und dem Druck, der während des Kochens in den Kochgefäßen gehalten wurde. Der Einfluß der beiden ersteren Faktoren ist aber größer, als der des letzteren. Da Druckgefäße während des Krieges schwer zu beschaffen sind, außerdem der Aufwand von Brennstoffen für die Erzeugung des Druckes ein höherer ist, als wenn ohne Druck gearbeitet wird, so müssen im allgemeinen Kochgefäße ohne Druck verwendet werden. Die Verwendung von Druckgefäßen bietet allerdings den Vorteil, daß bei richtiger Leitung der Kochung sänerlich schmeckendes Futter gewonnen wird, das von den Tieren williger aufgenommen wird, als das in Gefäßen ohne Druck gewonnene, daß eine geringe alkalische Reaktion zeigt. Dieser Nachteil ist aber nicht von großer Bedeutung, da er sich durch Herstellung geeigneter Futtermischungen und andere Maßregeln beseitigen läßt.

Die Ergebnisse der umfangreichen und mühsamen, von Lehmann mit Druckgefäßen ausgeführten Versuche lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Ausbeute	Verdaulichkeit	Vergleichswert des Futters
6 % Natriatron . . .	90 %	60 %	mittleres Weizenheu
8 % Natriatron . . .	80 %	66 %	besseres Heu, geringe Meie
10 % Natriatron . . .	70 %	73 %	Kraftfutter im Wert better Meie.

Beim 6-Stündigen Kochen ohne Druck und unter Verwendung von 10 % Lauge wurde ebenfalls eine Verdaulichkeit der organischen Substanz von 74,19 % erzielt. Bei Verwendung von 20 % Lauge stieg der Verdauungscoefficient der organischen Substanz sogar bis auf 81,88 %. Bei allen Kochungen war das 2- bis 3fache Gewicht des Strohes an Wasser erforderlich. Die Ausbeute, d. h. die Menge Futter, die man aus der Gewichtseinheit Stroh gewinnt, wird natürlich um so geringer, je mehr Lauge man verwendet, je vollkommener der Grad der Aufschliebung ist. Bei der Verwendung verschiedener Stroharten machten sich nicht unerhebliche Unterschiede geltend, die im wesentlichen davon abhängig zu sein schienen, unter welchen Boden- und Bitterungsverhältnissen das bezügliche Stroh gewachsen ist. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Sommer- und Winterstroh besteht aber nicht, das letztere ist mindestens ebenso brauchbar wie das erste. Da aber das Sommerstroh in unveränderter Form einen höheren Futterwert hat als das Winterstroh, empfiehlt es sich, zur Aufschliebung in erster Linie das letztere zu verwenden.

Im Jahre 1904 hat bereits der Amtsrat Köster in Godingen bei Hannover längere Zeit aufgeschlossenes Stroh nach dem Lehmannschen Verfahren an die Viehbestände seiner Wirtschaft verfüttert. Die Ergebnisse sind in der Hannoverischen Land- und Forstwirtschaftlichen Zeitung von 1904 Nr. 38 und in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse, Paul Parey, Berlin, von 1904 Nr. 24 veröffentlicht. Auch in der Zuckerrfabrik Steinig in Wahren hat von Seidl längere Zeit hindurch aufgeschlossenes Stroh mit gutem Erfolg zur Dohlenmast verwendet, ein ausführlicher Bericht findet sich in der Chemiker-Zeitung Göttingen 1907 Nr. 40 S. 517.

In der neuesten Zeit hat der Mittemeister Colsmann, einer Anregung des Landwirtschaftsministeriums folgend, auf seinen Gütern in Lindenbergr und Tausche in größerem Umfange und lange Zeit hierdurch aufgeschlossenes Stroh gefüttert. Er hat dabei als erster im landwirtschaftlichen Großbetrieb Stroh in Apparaten ohne Druck aufgeschlossen, an die Viehbestände verfüttert und für diesen Zweck neue, zur Herstellung des Futters geeignete, den Verhältnissen der Landwirtschaftsbetriebe möglichst angepasste Koch- und Waschanlagen konstruiert. Er berechnet, daß bei seinem 84 Pferde, 40 Kühe, 26 Zugschweine, einige Schweine und Schafe umfassenden Viehbestand täglich Kraftfutter im Werte von rund 200 Mark durch die Verwendung von aufgeschlossenen Stroh ersetzt wurde.

Wie bereits in dem Rundschreiben vom 16. Oktober 1916 ausgeführt, verwendet der Kriegsauschuß für Ersatzfutter, Berlin W. 10, Matthäikirchstraße 10, auf Ersuchen ausführliche Beschreibungen des Strohaufschliebungsverfahrens nach den Lehmannschen und Colsmannschen Vorschlägen. Desgleichen die Beschreibung einer an die Einrichtung

tung der Papierindustrie sich anschließenden Anlage zur Strohausschließung. Die bezüglich der Drucksachen enthaltenen auch Zeichnungen der ganzen Anlagen, Angaben über die Kosten und die Lieferanten der verschiedenen Apparate usw. Der Kriegsausschuß bewirtschaftet auch die zur Ausschließung erforderlichen Laugen, so daß Landwirte, die die Strohausschließung einzuführen beabsichtigen, alle näheren Auskünfte von diesem Ausschuß erhalten. Der Bedarf an Lauge muß dem Kriegsausschuß rechtzeitig angemeldet werden.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Wir haben vielfach festgestellt, daß Unklarheit darüber herrscht, in welcher Weise die Mägen, welche gemäß § 7 der Bundesratsverordnung vom 26. 6. 16. den Anbauern von Mägen käuflich überlassen werden, zur Ablieferung gelangen.

Zur Aufklärung teilen wir mit, daß die Lieferung von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Abteilung Kraftfuttermittel, durch Vermittlung der Kommunalverbände erfolgt. Letzteren sind die vom Kriegsausschuß ausgesetzten Bezugscheine, die den Saatanbauern auf Antrag von den mit der Abnahme der Saaten beauftragten Kommisionären des Kriegsausschusses ausgehändigt werden, einzureichen. Die Kommunalverbände reichen die Bezugscheine den zuständigen Futtermittelstellen weiter, die ihrerseits die Scheine für ihren Bezirk gesammelt der Bezugsvereinigung mit dem Auftrag auf Lieferung der Mägen an die näher zu bezeichnenden Kommunalverbände zu übergeben haben.

Berlin, W.B., den 24. Oktober 1916.

Kriegsausschuß für Oele und Fette.

Die Kammer wird wahrscheinlich in nächster Zeit etwa 50 Tragesel und Mäusesel erhalten. Die Preise für erstere werden etwa 350, für die letzteren etwa 700 Mark betragen. Kaufbewerber werden gebeten, bezügliche Mitteilungen bald der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Breslau 19, den 29. Oktober 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien. Der Vorsitzende von Mähing.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) wird im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden folgende

Ausführungsanweisung

erlassen:

Zu Nr. 1

der
Bekannt-
machung.

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Name und Dienstgrad des verstorbenen Ehemannes und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

Zu Nr. 2

der
Bekannt-
machung.

Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird vorbehaltlich den Bestimmungen in Nr. 9 der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der mit zustimmendem Bescheide der Militärbehörde verheiratete Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines Prüfungsgesuchs beim Landrat (Bürgermeister) seinen Wohnort oder, in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstück mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Selbsthaftmachung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedarfes oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4.

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung die Schulverhältnisse des Grund-

stüds (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähiger oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

5.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und bejahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Ansichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei der Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekensverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzuziehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungsumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebühren nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßnahmen (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgerschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu behandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszuführen ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwertung zu gewähren ist.

7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu erbringen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Katasterauszüge, Grundbuchauschriften u. dgl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf nicht beschränken dürfen, sondern selbsttätig geeignete Ermittlungen anstellen und Erfundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung ist in der Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Grundbuchkammern, Landbesitzkammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen ähnlichen Organisationen in Frage kommen könne.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

- a) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsgründung handelt, in der Regel der Spezialkommissar;
- b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinziellen Vereine für Kleinwohnungswesen oder die Revisionsverbände der Baugenossenschaften;
- c) die nach den bestehenden allgemeinen Grundgesetzen für den Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement), — Reichs-Marineamt, Reichs-Kolonialamt — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos, soweit nicht nach Nr. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung hiervon abzusehen ist.

Falls der Grundbesitz nicht in dem Kreise (Stadtkreise) liegt, in dem der Antragsteller wohnt oder sich aufhält, hat der Landrat (Bürgermeister) des Wohnorts oder Aufenthaltsorts (Nr. 2), nachdem er die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Abs. 2c gehört hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an den Landrat (Bürgermeister) der belegenden Sache abzugeben. Dieser übernimmt die weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Abs. 2a und b, erteilt die Bescheinigung und verfährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise.

Zu Nr. 5
der
Bekannt-
machung.

Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebühren bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppen-Angehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise anzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Über den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Pensionempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Übertragung des Vermerks aus dem Militärpaß und zugleich die Enttragung des Zeitpunktes des Erlöschens der abgesundenen Versorgungsgebühren in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.

Zu Nr. 6
der
Bekannt-
machung.

Zur Ausführung der Entscheidung und zur Überwachung der weiteren möglichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenden Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Überwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Überwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeinde- (Guts-)vorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen u. dgl. dem Landrat Mitteilung zu machen.

Über Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Zweifelswege an den beteiligten Ressortminister zu berichten.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Justizminister. Beseler.	Der Minister für Handel und Gewerbe. Sydow.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.
Der Finanzminister. Lenke.	Der Minister des Innern. von Loebell.	

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.
Groß Strehlitz, den 21. Oktober 1916.

Im Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichszänzer genehmige ich, daß die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen auch für das Jahr 1917 anstelle der nach § 30 der Bekanntmachung über Art und Form der Rechnungsführung der Krankenkassen vom 9. X. 1913 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 1009) vorgesehenen Nachweisungen lediglich den Rechnungsabluß, die Vermögensnachweisung und die Mitglieder-nachweisung — Muster 1, 2, 3a und 3b — einreichen.

Ich erlaube, durch die Versicherungsämter die Krankenkassen von der vereinfachten Berichterstattung auch für das Jahr 1917 in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 12. Oktober 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntniss der Krankenkassen des Kreises.
Groß Strehlig, den 26. Oktober 1916.

Infolge der notwendig gewordenen Aushebung kriegsbrauchbarer Pferde hat das Königliche Kriegsministerium an die preussischen stellvertretenden Generalkommandos unter dem 1. d. Mts. folgenden telegraphischen Erlass gerichtet:

„Pferdebessigern, denen durch Aushebung jetzt Pferde genommen werden, dürfen bis Beendigung der Herbstbestellung oder für sonstige dringende Arbeiten bis Ende November dienstunbrauchbare Pferde nur gegen Fütterung leihweise überlassen werden. Verkauf oder Tausch solcher Pferde darf nicht erfolgen.“

Ich ersuche, diesen Erlass in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehenden Erlass bringe ich zur Kenntniss. Etwaige Anträge werden unmittelbar an das stellvert. Generalkommando des VI. Armeekorps in Breslau zu richten sein.

Groß Strehlig, den 1. November 1916.

Aus zahlreichen Familienunterstützungsersuchen, die bei mir eingehen, geht hervor, daß noch immer in sehr vielen Fällen erheblich mehr Naturalien als Deputat gegeben werden, als nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist; das betrifft namentlich Getreide und Kartoffeln, für die Zukunft auch Milch und Butter. Die Ortsbehörden ersuche ich die Bevölkerung auf das Unzulässige dieses Verfahrens hinzuweisen und bekannt zu geben, daß ich allen mir künftig bekannt werdenden derartigen Fällen nachgehen und die Schuldigen zur Bestrafung bringen werde.

Groß Strehlig, den 27. Oktober 1916.

Die Reichshülfsfruchtstelle G. m. b. H. — Berlin NW, 7 Universitätsstr. 2—3a schreibt, daß die Bestandsanmeldungen der geernteten Hülfsfrüchte sehr spärlich eingehen.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 14. August cr. — Stück 33 — fordere ich die Erzeuger von Hülfsfrüchten hiermit auf, die vorgeschriebenen Anzeigen, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, nunmehr unverzüglich zu bewirken und die ausgefüllten Anzegebogen mir vorzulegen.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer die ihm obliegende Anzeige nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Ich weise ferner darauf hin, daß Hülfsfrüchte ausschließlich an die Reichshülfsfruchtstelle oder deren mit Answeis versehenen Beauftragten abgesetzt werden dürfen. Der Absatz an andere Personen, insbesondere auch an Aufkäufer von Truppenteilen ist verboten.

Groß Strehlig, den 26. Oktober 1916.

Nach den wiederholt bekannt gegebenen Anordnungen des Viehhandelsverbandes sind die Fleischer verpflichtet jedes angekaufte Stück Vieh entweder dem Oberaufkäufer — Fleischermeister Hoffmann hierelbst — oder dem Viehhandelsverband abzuliefern. Die Erfahrung hat, wie ich aus verschiedenen Straffällen ersehe, gelehrt, daß diese Anordnung nicht immer befolgt wird. Ich bringe deshalb diese Bestimmung nochmals in Erinnerung. Den Fleischern ist es ausnahmslos untersagt ohne Zuziehung des Oberaufkäufers über von ihnen angekauft Vieh zu verfügen.

Die Fleischer sind vielmehr verpflichtet die Ankaufszettel über jedes Stück Vieh sofort an den Oberaufkäufer einzusenden, der sie seinerseits an den Viehhandelsverband weiterzugeben hat.

Die Ortsbehörden weise ich an, die Fleischer darauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Groß Strehlig, den 31. Oktober 1916.

Den Gemeinde- und Gutsvorständen werden in Ausführung der bestehenden Gesetze für Veranlagung der Gebäudesteuer die Formulare Gebäudebeschreibungen von den Katasterämtern zur Ausfüllung überandt. Dieselben enthalten auf der Titelseite die vorgedruckten Bestimmungen, nach denen die Ausfüllung der Formulare zu erfolgen hat. Zur Vermeidung von unnötigen Rückfragen und von Fälschungen sind die Beschreibungen danach erschöpfend auszufüllen und mit allen Angaben ergänzend zu versehen, welche für die Beschreibung der Gebäude und ihre Übernahme in das Grundsteuerkataster wichtig erscheinen. Namentlich auch sind bei eingetretenen Umbauten alter Gebäude vollständige Beschreibungen zu geben, nach denen das Gebäude zweifellos in der Gebäudesteuerverolle festgestellt werden kann. Die den Beschreibungen beigelegten Schreiben und die darin nachgefolgten Ermittlungen sind sorgfältigst zu erledigen.

Die letzten Gebäudebeschreibungen müssen spätestens bis zum 10. November zurückgehandt sein.

Groß Strehlig, den 26. Oktober 1916.

Den Herren Gemeindevorstehern gehen unter Umschlag eine Anzahl Merkblätter „Vorschläge für die bevorstehende Winterfütterung“ und „Mästung der Schweine mit Futterribben“ zu. Die Verbreitung des Merkblattes ist dringend erwünscht und unverzüglich an die in Betracht kommenden Viehhaltungen abzugeben.

Groß Strehlig, den 31. Oktober 1916.

Diejenigen Ortsbehörden, welche mit der Erledigung der Kreisblattverfügung vom 1. Oktober 1916 Sonderbeilage zu Stück 42 (§ 2 der Ausführungsbestimmungen betr. namentliche Angabe der Meldepflichtigen zur Beschlagnahme der Bierglasbedel aus Zinn pp) noch im Rückstande sind, werden aufgesordert, dieselbe sofort zu erledigen.
Groß Strehlig, den 1. November 1916.

Bestätigt als Feld- und Forsthüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880

1. der Hilfsjäger Post in Kuntzen und der Heger Johann Kubelso in Malepartus für den Schutzbezirk Kuntzen Süd und Kuntzen Nord,
2. der Hilfsjäger Richard Kaluza in Mofiken für den Schutzbezirk Mofiken,
3. der Hilfsjäger Willibald Mlose in Kenwiese für den Schutzbezirk Marienrode,
4. der Hilfsjäger Friedrich Affeier in Liebenhain für den Schutzbezirk Wierchlesch,
5. der Heger August Nybarczyk in Schwierkle für den Schutzbezirk Sandowik,
6. der Hilfsjäger Wilhelm Dingethal in Colonnowska für den Schutzbezirk Heine.
Groß Strehlig, den 27. Oktober 1916.

Seitens der königlichen Regierung ist der Fürstliche Amtsrat Scholz in Slawentzük zum Schulverbandsvorsitzer der Gesamtschulverbände Jarischau, Maltwasser, Klutzschau, Niesdrowik, Salefsche und Alt West ernannt worden.
Groß Strehlig, den 26. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat

von Alten

Geheimer Regierungsrat.

Die Landesregierung in Berlin hat auf Grund des § 2 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 — A.O.B.L. S. 927 — bestimmt, daß in familiären Kommunalverbänden bis auf weiteres nicht mehr als je zwei Eier in 3 Wochen an die versorgungsberechtigten Verbraucher abgegeben werden dürfen.

Es dürfen also gegen die vom hiesigen Kreise ausgegebenen Eierkarten für einen Zeitraum von je 3 Wochen nicht mehr als je 2 Eier auf die für diese Zeit gültigen Abschnitte verabfolgt werden.

Die Ortsbehörden haben für sofortige weitere Bekanntmachung dieser Anordnung zu sorgen.
Groß Strehlig, den 27. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. v. Alten.

50 Mark Belohnung.

In letzter Zeit sind auf den hiesigen Chausseen wiederholt Diebstähle von jungen Obstbäumen, Baumpfählen und Baumsteinen vorgekommen, auch sind von jungen Bäumen die Kronen abgebrochen worden. Obige Belohnung wird demjenigen zugesichert, welcher uns die oder den Täter so namhaft macht, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Groß Strehlig, den 31. Oktober 1916.

Der Kreis-Ausschuß.

Den Gemeinde- und Ortsvorständen, welche mit der Einreichung der Nachweisungen der gewerbesteuerfreien — oder nur betriebssteuerpflichtigen — Betriebe sowie der Nachweisungen der Merkmale zur Bemessung des Anlage- und Betriebskapitals bei den gewerbesteuerpflichtigen Betrieben noch im Rückstande sind, bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 3. Oktober cr. — Stück 41, Seite 379 — in Erinnerung, und sehe der Einreichung der betreffenden Nachweisungen oder Fehlanzeigen nunmehr binnen 1 Woche bestimmt entgegen.

Groß Strehlig, den 31. Oktober 1916.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Es ist bekannt geworden, daß zahlreiche Landwirte, Sattler und Gerber dauernd gegen die Bestimmungen Nr. Ch. II. 111/10. 15 KRA. und Nr. Ch. II. 111/7. 16. KRA. verstoßen, indem sie beschlagnahmte Häute, zu denen auch Fallhäute gehören, selbst gerben oder von Gerbern, die der Rohhaut N. G. nicht angeschlossen sind, gerben lassen. In Zukunft werden diese Verstöße strafrechtlich verfolgt werden.

Breslau, den 19. Oktober 1916.

VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando. Abt. III Nr. 388/10. 16.

Anzeigen.

Kaufe große Treibjagden

und übernehme Wild am Orte und zahle
für Hek . . . pro Hfd. 1,45 Mk.
" Hasen . . . " Std. 5,75 "
" Kaninchen . . . " 1,65 "
" Fasanenhähne . . . " 4,95 "
" Hennen . . . " 3,85 "

Josef Kudla, Glewitz

Fleischmarkt Telef. 507.

— Arbeiter —

in größerer Anzahl f. dauernde Beschäftigung gef. Stundenl. 30—40 Pfg. Bahnfahrt hin u. Logis frei. Meld. b. Sägewerk, Sandowitz.

Kauflose

zu der vom 7. November bis 2. Dezember andauernden Hauptziehung der 8. (234.) Königl. Preussischen Klassen-Lotterie

1/2 Los Mark 25
1/4 " 50

sind noch bis zum 6. November zu haben.

G. Hübner,

Königl. Lotterie-Einnehmer.

Die neuen Reichssteuer- Gesetze

- 1) Kriegsteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer),
- 2) Rücklagegesetz,
- 3) Besitzsteuergesetz in der neuen Fassung (Zuwachssteuer)
- 4) Warenumschlagstempelgesetz,
- 5) der neue Frachtturkundenstempelstempelgesetz,
- 6) der neue Posttarif

zusammen in einem Bändchen

Gebunden Preis 1.50 Mark.

Borrätig und zu beziehen durch

G. Hübner's

Papierhandlung.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die 5% **Schuldverschreibungen** und 4^{1/2}% **Schatzanweisungen der IV. Kriegsanleihe** können vom

6. November d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8 Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Stäffeneinrichtung bis zum 17. April 1917 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelsbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Bestträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4^{1/2}% Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Stäffen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für I. und III. Kriegsanleihe ist eine große Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915 und 1. Oktober d. Js. fällig gewordenen Zinscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8 Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im November 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Bin vom Militärdienst entlassen und habe die Geschäfte des schlef. Viehhandelsverbandes in Breslau wieder aufgenommen. Ich bitte um baldige Anmeldung des zur

Abnahme bestimmten Viehs

(Rinder, Kälber, Schweine, Schafe). Auch sind während meiner Abwesenheit die zu zahlenden Procente vielfach im Rückstand geblieben. Ich erlaube die gewerbetreibenden Fleischer dies baldigt nachzuholen, anderenfalls haben diejenigen bei Nichtbefolgung die Entziehung der Ausweisarte zu gewärtigen. Im Übrigen weise ich auf die Anordnung in der 2. Sonderbeilage zu Stück 42 des Groß Strehlitzer Kreisblatt vom 20. Oktober 16, sowie auf die Erinnerung im heutigen Kreisblatt hin.

Gleichzeitig habe für sämtliches Vieh (Rinder, Kälber, Schweine, Schafe) **Verlabetage** angekehrt und zwar auf **Station Gr. Strehlitz** jeden **Mittwoch bis 5 Uhr Nachmittags**.

Auf **Station Gogolin** jeden **Donnerstag von 2—5 Uhr Nachmittags**. Die Ankaufsscheine sind vorchriftsmäßig ausgefüllt, (auch von dem Verkäufer unterschrieben) mitzubringen.

Gr. Strehlitz, den 2. November 16.

A. Hoffmann,

Oberaufführer des schlef. Viehverband.



Im Jahre 1917 werden im Hüttengasthause zu Zawadzki an folgenden
Tagen Gerichtstage abgehalten

am 29. 30. 31. Januar
12. 13. 14. März
23. 24. 25. April
4. 5. 6. Juni
9. 10. 11. Juli
17. 18. 19. September
29. 30. 31. Oktober
10. 11. 12. Dezember

Groß Strehlitz, den 30. Oktober 1916.
Der Aufsichtsrichter des Königlichen Amtsgerichts.

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie
liefert schnell und preiswert
in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.